

ANLAGE 1.1

Erläuterungen zur 2. Planänderung

110-/380-kV-Höchstspannungsleitung

Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben 16)

Abschnitt: Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)

Datum: 08. 02. 2023

Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 2. Planänderung

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Beschreibung der 2. Planänderung	3
(1) Waldumwandlung.....	3
(2) Kompensation im Naturraum	4
(3) Auswirkungen auf das globale Klima	4
(4) Landwirtschaftliche Nutzung im Erdkabelschutzstreifen.....	4
(5) Flächenbedarf für Crossbonding-Einrichtungen	4
(6) Weitere Veränderungen der Flächenbedarfe durch die 1. Planänderung	4
(7) Tiefe der Plattenfundamente.....	5
3. Darstellung der 2. Planänderung in den Antragsunterlagen	5

1. Einleitung

Die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion genannt) plant den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS). Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung umfasst die Bauleitnummern (Bl.) 1504, 4210, 4251 sowie den Neubau zweier Kabelübergabestationen 01207 und 01209. Das Vorhaben ist Teil der unter Nummer 16 der Anlage zu dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten Höchstspannungsleitung zwischen Wehrendorf und Gütersloh.

Am 18.12.2020 hat Amprion die Planfeststellung für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) gemäß § 43 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Am 22.12.2021 wurde die 1. Planänderung beantragt. Hierdurch ergab sich z.B. eine Verkleinerung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie die geplante Errichtung von oberirdischen Crossbonding-Einrichtungen. Der Planfeststellungsantrag und auch die 1. Planänderung waren Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit der hiermit beantragten 2. Planänderung trägt Amprion einem Teil der Einwendungen und Stellungnahmen Rechnung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der ausgelegten Planung erhoben wurden. Zudem werden Änderungen, die bereits mit der 1. Planänderung beantragt wurden, aber nicht in allen ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen nachvollzogen wurden, auch in diesen Unterlagen dargestellt werden.

2. Beschreibung der 2. Planänderung

(1) Waldumwandlung

Im Rahmen der Online-Konsultation brachten das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe sowie der Kreis Gütersloh vor, dass durch die Maßnahmen im Erdkabelschutzstreifen und die nach Durchführung der Baumaßnahmen bestehenden Bewuchsbeschränkungen auf dem Riesberg eine dauerhafte Waldumwandlung vorliege. Auf Grund von Gesprächen mit der Planfeststellungsbehörde wird diese Annahme der Prüfung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Die Vorhabenträgerin geht allerdings wie bisher davon aus, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme des Waldes im Erdkabelschutzstreifen nur eine befristete Waldumwandlung darstellt und sich nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder ein Wald im forstrechtlichen Sinne entwickelt. Daher erfolgt die Annahme einer dauerhaften Waldumwandlung in sämtlichen Planunterlagen lediglich unter Vorbehalt, worauf an den betreffenden Stellen nicht jeweils gesondert verwiesen wird.

In dem UVP-Bericht (Anlage 11.1 des Planfeststellungsantrages), wie auch den Maßnahmenblättern des LBP (Anlage 11.2 des Planfeststellungsantrages) und im Vergleich technischer und räumlicher Vorhabenalternativen (Anlage 1.2 des Planfeststellungsantrages) wird daher von einer dauerhaften Waldumwandlung im Bereich des Erdkabelschutzstreifens aufgrund der dauerhaften Einschränkungen für den Gehölzbewuchs ausgegangen.

Die Anpassungen in dem Vergleich technischer und räumlicher Vorhabenalternativen (Anlage 1.2. des Planfeststellungsantrages) haben sich auf das Ergebnis im Hinblick auf die vorzugswürdige Trasse nicht ausgewirkt. Weiterhin erhält die Erdkabeltrasse V1 in der abschließenden Gesamtbewertung den Vorzug vor der optimierten Freileitungstrasse.

Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 2. Planänderung

(2) Kompensation im Naturraum

Es ist der Vorhabenträgerin gelungen, zusammen mit der Stadt Borgholzhausen ausreichend Fläche zur Kompensation im Naturraum "Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland" zu sichern. Damit kann der Forderung des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) nachgekommen werden, die in dem Naturraum "Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland" durch das beantragte Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auch in diesem Naturraum auszugleichen. Die Ersatzmaßnahmen im Naturraum „Westfälische Tieflandsbucht“ sind dabei entfallen (E13, E19, E20/2, E31). Dafür wird die neue Ersatzfläche (E32) berücksichtigt, die im Naturraum liegt, der vom Eingriff betroffenen ist. Hierfür war es erforderlich, den LBP anzupassen. Dies betrifft die Maßnahmenblätter des LBP (Anlage 11.2 des Planfeststellungsantrages). Entsprechende Verweise im UVP-Bericht (Anlage 11.1 des Planfeststellungsantrages) wurden angepasst.

(3) Auswirkungen auf das globale Klima

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.05.2022 zur Nordverlängerung der A 14 (VKE 2.2 Osterburg - Seehausen-Nord), Az. 9 A 7.21, sind in Planfeststellungsverfahren auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das globale Klima zu ermitteln und zu bewerten. Die bisherigen Ausführungen zum Klimaschutz wurden unter dem Kapitel 9.2. des UVP-Berichtes (Anlage 11.1 des Planfeststellungsantrages) ergänzt. Dabei kommt der UVP-Gutachter zu der Bewertung, dass das beantragte Vorhaben im Hinblick auf das globale Klima eine positive Gesamtbilanz aufweist und das Erreichen der Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG gefördert wird.

(4) Landwirtschaftliche Nutzung im Erdkabelschutzstreifen

In den Antragsunterlagen wurde ungenau beschrieben, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt über dem Erdkabel betrieben werden kann. Korrekt muss es lauten, dass flachwurzeln Pflanzen wachsen dürfen. Tiefwurzeln und damit potentiell kabelgefährdender Bewuchs ist nicht zulässig. Für mehrjährige Kulturen bedarf es je nach Pflanze und Standort einer Zustimmung der Vorhabenträgerin, was in der jeweiligen Dienstbarkeit konkret beschrieben wird.

Dies umfasst redaktionelle Ergänzungen in dem UVP-Bericht (Anlage 11.1 des Planfeststellungsantrages) und dem Vergleich technischer und räumlicher Vorhabenalternativen (Anlage 1.2 des Planfeststellungsantrages).

(5) Flächenbedarf für Crossbonding-Einrichtungen

In der 1. Planänderung wurde die Errichtung oberirdischer Crossbonding-Einrichtungen (CB-Einrichtungen) an den Muffenstandorten M1 bis M3 beantragt. Es wurde jedoch nicht in allen Antragsunterlagen textlich deutlich gemacht, dass sich der Flächenbedarf durch die CB-Einrichtungen vergrößert. Diese fehlenden textlichen Angaben zu den geänderten Flächenbedarfen werden in den Antragsunterlagen zur 2. Planänderung ergänzt und kenntlich gemacht. Es ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt 187 m² (7 Muffenstandorte mit 22 m² und 1 Muffenstandort mit 32 m²) für die Überflurversiegelung (gepflasterte Flächen um die CB-Einrichtungen).

(6) Weitere Veränderungen der Flächenbedarfe durch die 1. Planänderung

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden auch für andere Anlagen und Baustelleneinrichtungen geänderte Flächenbedarfe ermittelt. Siehe hierzu die Erläuterungen zur 1. Planänderung. Auch diese geänderten Flächenbedarfe wurden nicht in allen Antragsunterlagen ergänzt und werden nun in den Antragsunterlagen zur 2. Planänderung nachgeholt und kenntlich gemacht.

Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 2. Planänderung

(7) Tiefe der Plattenfundamente

Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen wurde ungenau beschrieben, dass die Plattenfundamente mit einer mindestens 1,2 m hohen Bodenschicht überdeckt sind. Wie in Anlage 3.4 der Antragsunterlagen (Fundamenttabelle) korrekt dargestellt, beträgt die Gründungstiefe 4,5 m, die Dicke des Fundaments beträgt 1 m. Die Überdeckung beträgt im Regelfall also mindestens 3 m.

Wie in Kapitel 4.2 Anlage 9.7 der Antragsunterlagen (Wasserrechtliche Belange) geschrieben, kann abhängig von Witterungsbedingungen temporär Tagwasserhaltung erforderlich sein. Im Rahmen der Bauausführung werden zudem Untersuchungen zu den aktuellen Grund-/Schichtwasserständen durchgeführt und bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet.

3. Darstellung der 2. Planänderung in den Antragsunterlagen

Die unter Ziffer (1) - (4) dieses Erläuterungsberichts dargestellte 2. Planänderung wurde in den genannten Anlagen folgendermaßen umgesetzt:

Textliche Änderungen erfolgten durch Durchstreichen des bisherigen Textes in schwarzer Farbe und Ergänzung bzw. Änderung des Textes in **blauer Schrift**.

Die unter Ziffer (5) - (6) dieses Erläuterungsberichts dargestellte 1. Planänderung wurde in den genannten Anlagen folgendermaßen umgesetzt:

Textliche Änderungen erfolgten durch Durchstreichen des bisherigen Textes in schwarzer Farbe und Ergänzung bzw. Änderung des Textes in **orangener Schrift**.